

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Vorab per E-Mail
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Geschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4302

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 / 66060-0
Fax 0431 / 66060-33

bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Dr. Claudia Bielfeldt
Landesvorsitzende

claudia.bielfeldt
@bund-sh.de

- Stellungnahme zu Drucksache 18/2582: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes

21. April 2015

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für die Gelegenheit, Stellung zur Drucksache 18/2582 nehmen zu können. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (BUND) nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der BUND Bemühungen, die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Planungs- und Gesetzesvorhaben auszubauen. Der BUND ist jedoch der Meinung, dass einige der vorgeschlagenen Regelungen, vor allem im Planfeststellungsrecht, diesem Ziel zuwiderlaufen und die Beteiligung von Bürgern erschwert statt erleichtert.

Zu den Änderungen im Landesverwaltungsgesetz (Artikel 1) im Detail merkt der BUND folgendes an:

Zu Nr. 3 b)

Grundsätzlich begrüßt der BUND eine möglichst frühe Öffentlichkeitsbeteiligung. Die vorgeschlagene Formulierung erreicht dieses Ziel durch zahlreiche Abschwächungen aber nicht sicher. Die in Satz 1 genannte Hinwirkung auf den Vorhabenträger durch die Behörde ist zu schwach. Ebenfalls ist die Formulierung „einer größeren Zahl von Dritten“ zu unbestimmt.

Ebenso sollte weiter in Satz 1 festgelegt werden, dass nicht nur über die voraussichtlichen Auswirkungen, sondern auch über Alternativen und den tatsächlichen Bedarf informiert werden muss. Die in Satz 2 genannte Einschränkung „möglichst“ muss gestrichen werden.

Insgesamt sieht der BUND das Problem, dass diese Form der Öffentlichkeitsbeteiligung keine tatsächliche rechtliche Relevanz besitzen wird. Einwendungen von Bürgern müssten aber tatsächlich berücksichtigt werden, wenn dieses Instrument wirksam sein soll.

Zu Nr. 7 b)

Diese Gleichstellung der überregional tätigen Umweltverbände mit den „Betroffenen“ führt dazu, dass auch die Verbände nur noch die Möglichkeit haben den Plan einzusehen. Dies wird den notwendigen Ansprüchen an die Prüfung der Unterlagen nicht gerecht, vor allem unter dem Aspekt, dass ein Großteil der geleisteten Arbeit ehrenamtlich erfolgt. Eine Zustellung der Unterlagen an die anerkannten Vereinigungen ist unbedingt vorzusehen.

Generell lehnt der BUND es ab, dass immer mehr Planungsunterlagen ausschließlich elektronisch versendet werden. Die Unterlagen in elektronischer Form zu sichten und zu bearbeiten, ist für die hauptsächlich ehrenamtlich tätigen Bearbeiter kaum möglich. Gerade bei großen Plänen und Karten fehlt Bürgern die Möglichkeit, diese in einer nutzbaren Form zu betrachten oder ausdrucken. Außerdem lehnt es der BUND ab, dass somit immer mehr Kosten von den Behörden auf die Bürger verlagert werden. Im Zweifelsfall sollten die Kosten für den postalischen Versand mittels Antragsgebühr auf die Antragsteller umgelegt werden.

Von dieser Kritik unberührt bleibt die Forderung, dass Behörden und sonstige staatliche Organe generell proaktiv und transparent alle Unterlagen im Internet den Bürgern zur Verfügung stellen müssen.

Zu Nr. 7 c)

Der BUND lehnt die hier formulierte Präklusion ab. Präklusionsinhalte für Bürger, Vereinigungen und Behörden müssen aneinander angeglichen werden, um Gerechtigkeit zwischen den Verfahrensbeteiligten herzustellen.

Zu Nr. 7 bbb) und cc)

Die Herabsetzung der Schwelle von 300 Benachrichtigungen auf 50 Benachrichtigungen lehnt der BUND ab. Es ist fraglich, ob so hinreichend auf die Vielseitigkeit der Einwendungen eingegangen werden kann. Außerdem werden überregional tätige Vereinigungen kaum über örtliche Bekanntmachungen zu erreichen sein.

Zu Nr. 7 aa)

Die in Satz 1 genannte Frist von zwei Wochen ist aus Sicht des BUND zu kurz.

Zu Nr. 8 aa)

Der Verzicht auf die Zustellung einer Rechtshilfebelehrung ist für den BUND nicht sinnvoll. Gerade für landesweit tätige Verbände genügt eine Auslegung in den jeweiligen Ämter und Gemeinden nicht.


Zu den Änderungen des Straßen- und Wegegesetzes (Artikel 2) merkt der BUND Folgendes an:

Zu Nr. 3

In §40a, Punkt 1 wird nicht klar ersichtlich, nach welchen konkreten Kriterien die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten kann. Um Willkür zu vermeiden und die Entscheidungsgrundlagen für die Bürger transparenter zu gestalten, sollte direkt im Gesetz klare Kriterien benannt werden.

Die in §40c, Punkt 1 genannte Frist ist zu lange. Nach zehn Jahren kann sich der Stand der Wissenschaft und Technik maßgeblich geändert haben, ein Eingriff auf Basis veralteter Erkenntnisse ist nicht sinnvoll. Die Frist sollte deshalb auf fünf Jahre verkürzt werden.

Bei den Änderungen zum Informationszugangsgesetz, Artikel 3, schließt sich der BUND der Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. (Umdruck 18/4239) an.



Dr. Claudia Bielfeldt
Landesvorsitzende